

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen  
Steffen Kampeter  
Berlin, den 24. 1. 2012

das Land Baden-Württemberg  
vertreten durch den Minister für Bundesrat, Europa und  
internationale Angelegenheiten  
Peter Friedrich  
Stuttgart, den 28. 11. 2011

der Freistaat Bayern  
vertreten durch die Staatsministerin für Bundes- und  
Europaangelegenheiten  
Emilia Müller  
München, den 12. 12. 2011

das Land Berlin  
vertreten durch die Bevollmächtigte beim Bund, Europa-  
beauftragte  
Monika Helbig  
Berlin, den 8. 12. 2011

das Land Brandenburg  
vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Europa-  
angelegenheiten  
Ralf Christoffers  
Potsdam, den 21. 12. 2011

die Freie Hansestadt Bremen  
vertreten durch die Bevollmächtigte beim Bund und für  
Europa  
Eva Quante-Brandt  
Bremen, den 8. 12. 2011

die Freie und Hansestadt Hamburg  
vertreten durch den Bevollmächtigten beim Bund, bei der  
Europäischen Union und für auswärtige Angelegenheiten  
Wolfgang Schmidt  
Hamburg, den 13. 12. 2011

das Land Hessen  
vertreten durch den Minister der Justiz, für Integration und  
Europa  
Jörg-Uwe Hahn  
Wiesbaden, den 15. 12. 2011

das Land Mecklenburg-Vorpommern  
vertreten durch den Chef der Staatskanzlei  
R. Meyer  
Schwerin, den 9. 12. 2011

das Land Niedersachsen  
vertreten durch den Ministerpräsidenten  
David McAllister  
Hannover, den 14. 12. 2011

das Land Nordrhein-Westfalen  
vertreten durch die Ministerin für Bundesangelegenheiten,  
Europa und Medien  
A. Schwall-Düren  
Düsseldorf, den 9. 12. 2011

das Land Rheinland-Pfalz  
vertreten durch die Staatsministerin, Bevollmächtigte beim  
Bund und für Europa  
Margit Conrad  
Mainz, den 28. 11. 2011

das Saarland  
vertreten durch den Minister für Inneres, Kultur und Europa  
Stephan Toscani  
Saarbrücken, den 7. 12. 2011

der Freistaat Sachsen  
vertreten durch den Staatsminister für Justiz und für Europa  
J. Martens  
Dresden, den 13. 1. 2012

das Land Sachsen-Anhalt  
vertreten durch den Staatsminister, Chef der Staatskanzlei  
Rainer Robra  
Magdeburg, den 12. 12. 2011

das Land Schleswig-Holstein  
vertreten durch den Staatssekretär für Europa und Bundes-  
angelegenheiten  
Heinz Maurus  
Kiel, den 9. 12. 2011

der Freistaat Thüringen  
vertreten durch die Ministerin für Bundes- und Europa-  
angelegenheiten und Chefin der Staatskanzlei  
Marion Walsmann  
Erfurt, den 2. 1. 2012

---

## **B. Ministerium für Inneres und Sport**

### **Anerkennung von Wesenstests anderer Länder; Dritte Änderung**

**Bek. des MI vom 25. 1. 2012 – 21.13-12002/82010**

**Bezug:**  
Bek. des MI vom 18. 9. 2009 (MBI. LSA S. 700), zuletzt geändert durch Bek.  
vom 6. 7. 2011 (MBI. LSA S. 327)

Der Nummer 5 der Bezugs-Bek. wird folgende Nummer 6  
angefügt:

„6. Im Land Niedersachsen geltende Erlaubnisse nach  
§ 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das  
Halten von Hunden vom 26. 5. 2011 (Nds. GVBl. S. 130,  
184) werden bei Hunden im Sinne des § 3 Abs. 3 des Ge-

setzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren längstens bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Erlaubnis als gleichwertiger Nachweis über den Wesensfest nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren anerkannt.“

## **E. Ministerium für Arbeit und Soziales**

### **Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

**Bek. des MS vom 30. 1. 2012 – 33-41223**

Der vom Ministerium ausgestellte Dienstausweis U 172, ausgestellt im Januar 2011 ist ungültig.

## **H. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt**

7536

### **Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz**

**RdErl. des MLU vom 2. 1. 2012 – 23/62553-1**

#### **Bezug:**

- a) RdErl. des MLU vom 23. 6. 2004 – 24.1.3 (n. v.)
- b) RdErl. des MLU vom 27. 7. 2004 – 24.1.3-62553 (n. v.)
- c) RdErl. des MLU vom 21. 12. 2009 – 26.31/62675 (n. v.)
- d) RdErl. des MLU vom 10. 8. 2010 – 26.3/62553 (n. v.)
- e) RdErl. des MLU vom 26. 10. 2011 (MBI. LSA S. 521)
- f) RdErl. des MLU vom 19. 12. 2003 – 24.2/24.5/62400 (n. v.), geändert durch RdErl. vom 1. 3. 2006 (n. v.); wieder in Kraft gesetzt durch RdErl. vom 2. 1. 2012 – 23/62553-1 (n. v.)

### **1. Zusammenarbeit der Behörden**

#### **1.1 Allgemeines**

Das Abwasserabgabenrecht ist ein das Ordnungsrecht flankierendes Recht. Ordnungsrechtliche Festlegungen haben Auswirkungen auf die Abwasserabgabe, da der Regelfall die Festsetzung der Abgabe nach den im Bescheid festgelegten Werten darstellt. Andererseits unterstützt die Abwasserabgabe die ordnungsrechtlichen Festlegungen vor allem damit, dass ein Anreiz geboten wird, diese einzuhalten (Bonus bei Einhaltung, Sanktionen bei Nicht-Einhaltung, finanzielle Anreize zur Verbesserung der Abwasseranlagen „Verrechnung“).

In dem die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid (Zulassungsbescheid) sind gemäß § 4 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) mindestens für die in der Anlage zu § 3 Abs. 1 AbwAG genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen Überwachungswerte sowie die Jahresschmutzwassermenge festzulegen. Dies trifft nicht auf Kleineinleitungen im Sinne von § 8 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG zu.

Für die Schadstoffe und Schadstoffgruppen der Anlage zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 AbwAG sind die Überwachungswerte immer als Konzentrationswerte festzulegen. Für den Parameter Giftigkeit gegenüber Fischeiern ( $G_{EI}$ ) ist der Überwachungswert als Verdünnungsfaktor anzugeben. Sind in der Abwasserverordnung (AbwV) für eine Branche nur produktionspezifische Frachtbegrenzungen enthalten, sind neben diesen Überwachungswerten auch konzentrationsbezogene Überwachungswerte festzulegen. Die Festlegung der Überwachungswerte erfolgt auf der Grundlage des § 57 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Auf die Festlegung eines Überwachungswertes kann verzichtet werden, wenn erwartet wird, dass der jeweilige Schwellenwert eines Schadstoffes oder einer Schadstoffgruppe nach der Anlage zu § 3 AbwAG nicht überschritten wird. Dies ist in dem Zulassungsbescheid zu begründen.

#### **1.2 Obere und untere Wasserbehörden**

Die Wasserbehörde übergibt eine Kopie jedes neuen Zulassungsbescheides (auch Ergänzungen, Änderungen, Nachträge) unter Angabe des Datums der Bekanntgabe, an die für den Vollzug des AbwAG zuständige Behörde, das Landesverwaltungsamt (LVWA).

Durch die Wasserbehörde wird regelmäßig die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen der die Einleitung zulassenden Bescheide sowie der Bau, Betrieb und die Unterhaltung der Abwasseranlage überwacht. Dazu gehören Anlagenkontrollen, behördliche Abwasseruntersuchungen sowie die Auswertung dieser Ergebnisse und der Eigenüberwachungsergebnisse. Für die Überwachung der Abwassereinleitung und der Abwasseranlagen gelten die Festlegungen der Bezugs-RdErl. zu e und f. Dazu gehört auch eine Bewertung, ob eine Abwasseranlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) entspricht. Dies erfolgt in der Regel im Rahmen der Anlagenkontrolle nach Bezugs-RdErl. zu f. Im Protokoll zur Anlagenkontrolle ist festzuhalten, inwieweit eine Anlage die Anforderungen nach § 60 Abs. 1 WHG erfüllt.

Stellt die Wasserbehörde im Rahmen der behördlichen Überwachung fest, dass eine Abwasserbehandlungsanlage nicht den Anforderungen des § 60 Abs. 1 WHG entspricht und die Anlage auch nicht innerhalb einer angemessenen Frist (vergleiche § 60 Abs. 2 WHG) an die a. a. R. d. T. angepasst wird, so hat sie dies dem LVWA mitzuteilen.

Werden die Anforderungen nach § 60 Abs. 1 WHG nicht erfüllt, sind Maßnahmen zur Anpassung zwischen Wasserbehörde und Anlagenbetreiber abzustimmen; gegebenenfalls muss die Wasserbehörde ordnungsrechtlich tätig werden. Sind Maßnahmen zur Anpassung vorgesehen, sind diese und auch die Fristen wasserrechtlich festzusetzen.